



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 117/20

vom  
28. April 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen Betruges u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 28. April 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Gera vom 21. August 2019, soweit es ihn betrifft, im Gesamtstrafenausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere allgemeine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gewerbsmäßigen Betruges in zwei Fällen sowie versuchten gewerbsmäßigen Betruges in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; im Übrigen wurde er freigesprochen. Zudem wurde eine Einziehungsentscheidung getroffen.
- 2 Die Revision des Angeklagten, die er auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts stützt, führt zur Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

- 3           1. Die Verfahrensbeanstandung, das Landgericht habe die unter Verstoß gegen § 136a StPO zustande gekommene Beschuldigtenvernehmung vom 2. September 2014 nicht verwerten dürfen, bleibt ohne Erfolg. Es kann dahinstehen, ob die Rüge, die beanstandet, die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des alkoholkranken Angeklagten sei durch die Zurverfügungstellung von Bier während der Vernehmung beeinträchtigt gewesen, bereits – wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift ausgeführt hat – unzulässig erhoben worden ist, weil der Beschwerdeführer weder die Beschuldigtenvernehmung noch den zu der Vernehmung und zum Zustand des Angeklagten verfassten Vermerk seiner Revisionsbegründung beigefügt hat. Auch braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob der im konkreten Fall auf Wunsch des Angeklagten ermöglichte Konsum von Alkohol und Speisen zu einer im Sinne von § 136a StPO maßgeblichen Beeinträchtigung seiner Willensfreiheit geführt hat, die zur Unverwertbarkeit der durchgeführten Vernehmung führt. Denn es ist auszuschließen, dass die Verurteilung des Angeklagten auf diesem möglichen Verfahrensfehler beruht. Das Landgericht hat sich zwar im Rahmen seiner Beweiswürdigung auch auf Angaben des Angeklagten aus dieser Vernehmung gestützt, ist zur Tatbeteiligung des Angeklagten aber insbesondere durch die Verlesung von Urkunden und belastende Angaben anderer Tatbeteiligter gelangt. Angesichts dessen schließt der Senat aus, dass das Landgericht den Angeklagten Bö. ohne Berücksichtigung der Angaben aus seiner Beschuldigtenvernehmung freigesprochen hätte.
- 4           2. Die umfassende Nachprüfung des angefochtenen Urteils aufgrund der Sachrüge hat zum Schuldspruch, zu den Einzelstrafaussprüchen sowie zur Einziehungsanordnung keinen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler aufgezeigt. Hingegen begegnet der Gesamtstrafenausspruch durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

5 Das Landgericht hat keine Feststellungen zum Vollstreckungsstand der an sich gesamtstrafenfähigen Geldstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Rudolstadt vom 11. Juni 2014 getroffen. Den Urteilsgründen kann somit nicht entnommen werden, ob eine Einbeziehung in die Gesamtfreiheitsstrafe noch möglich oder im Vollstreckungsfall die Gewährung eines Härteausgleichs erforderlich ist (vgl. Senat, Beschluss vom 17. September 2014 – 2 StR 325/14).

6 3. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, dass das neue Tatgericht hinsichtlich der im Revisionsverfahren entstandenen rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung eine Kompensationsentscheidung zu treffen haben wird.

Franke

Appl

Krehl

Eschelbach

Zeng

Vorinstanz:

Gera, LG, 21.08.2019 - 744 Js 9728/11 2 KLs